

Merkblatt Hobby-/Kleinhaltungen Geflügel

1. Anzeige der Geflügelhaltung

(Art. 84 VO 2016/429/EU, § 26 (1) ViehVerkV, § 2 (1), Geflügelpest-VO)

- Anzeige der Geflügelhaltung vor Beginn beim zuständigen Veterinäramt (ab dem 1. Tier)
- Geflügel bedeutet: Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner/ Puten, Wachteln, Laufvögel (z.B. Strauße)
- Angaben: Name, Anschrift, voraussichtliche Tieranzahl pro Jahr, Nutzungsart, tatsächlicher Standort, Haltung im Stall oder im Freien
- Änderungen (wie z.B. Aufgabe der Geflügelhaltung) sind unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen
- durch die Anzeige bekommt der Tierbesitzer eine zwölfstellige Registriernummer
- zusätzlich: Meldung vor Beginn der Haltung bei der niedersächsischen Tierseuchenkasse (Kontaktinformationen s.u.)

2. Führen eines Bestandsregisters (Muster siehe Anhang)

(Art. 102 VO 2016/429/EU, Art. 22, 25 DelVO 2019/2035/EU, § 2 Geflügelpest-VO)

- Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen (unabhängig von der Tierzahl)
- das Bestandsregister ist 3 Jahre aufzubewahren und dem Veterinäramt auf Verlangen vorzeigen

3. Jährliche Meldung des Tierbestandes bei der Nds. Tierseuchenkasse

- jeder Geflügelhalter hat seinen vorhandenen Tierbestand zum 03.01. jedes Jahres an die Nds. Tierseuchenkasse zu melden

4. Impfpflicht für Hühner und Truthühner/Puten gegen die Newcastle-Krankheit

(§ 7 Geflügelpest-VO 2005, § 67 (2) Geflügelpest-VO)

- Alle Hühner- und Truthühner-/Putenbestände müssen regelmäßig gegen die Newcastle-Krankheit (anzeigepflichtige Tierseuche) geimpft werden
- Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle Krankheit vorhanden ist
- über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen (Bescheinigung oder Rechnung)
- weitere Fragen zur Impfung beantwortet Ihre Tierarztpraxis
- Wird Geflügel auf Ausstellungen, Märkte o.ä. oder in andere Bestände gebracht, wird eine tierärztliche Bescheinigung über die regelmäßige und korrekte Impfung benötigt

5. Untersuchungspflicht bei hohen Tierverlusten

(§ 4 Geflügelpest-VO, § 4 Tiergesundheitsgesetz)

- Tierhalter müssen unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen der Geflügelpest durch geeignete Untersuchungen ausschließen lassen und ihr Veterinäramt darüber informieren, wenn Folgendes eintritt:
- innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand
 - o Verlust von mindestens drei Tieren (bei bis zu 100 Tieren) oder
 - o Verlust > 2 % der Tiere des Bestandes (bei > 100 Tieren) oder
 - o erhebliche Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahmen
- im Falle von Enten und Gänsen, über einen Zeitraum > 4 Tagen:
 - o Verluste > der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
 - o eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von > 5 %

Merkblatt Hobby-/Kleinhaltungen Geflügel

6. Schutz vor Wildvögeln; Füttern und Tränken

(Art. 10 VO 2016/429/EU, § 3 Geflügelpest-VO)

- Zum Schutz vor der Geflügelpest (anzeigepflichtige Tierseuche) darf Geflügel nur dort gefüttert werden, wo Wildvögel das Futter nicht erreichen können
- Geflügel darf nicht mit Wasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden
- Futter, Einstreu und andere Gegenstände, die mit Geflügel in Kontakt kommen können, müssen geschützt aufbewahrt werden

7. Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften

- u.a. Tierschutzgesetz, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

8. Entsorgung totes Geflügel:

(Art. 9, 13 VO 1069/2009/EG, § 3 TierNebG)

- Totes Geflügel muss sofort zur Abholung bei der örtlichen Tierkörperbeseitigungsanstalt (im Landkreis Rotenburg/Wümme Rendac Rotenburg GmbH, s.u.) angemeldet werden
- Bis zur Abholung sichere Aufbewahrung getrennt von anderen Abfällen und geschützt vor Witterungseinflüssen, Menschen und Tieren

9. Beachtung arzneimittelrechtlicher Vorschriften

(Art. 108 VO 2019/6/EU, § 50 TAMG, § 1 THAMNV)

- Der Tierarzt füllt bei Behandlung des Geflügels und/oder Abgabe von Arzneimitteln einen Tierärztlichen Nachweis über die Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln aus, den der Tierhalter 5 Jahre aufbewahren muss
- Wenn vom Tierhalter selbst Medikamente beim Geflügel angewendet werden, muss dies in einem Arzneimittelbestandsbuch dokumentiert werden
- Einhaltung angegebener Wartezeiten für Fleisch und Eier

Dies ist eine Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Hobby-Geflügelhaltung. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch darauf, vollständig oder abschließend zu sein. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Veterinäramt oder an Ihre Tierarztpraxis. Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Wichtige Adressen:

Veterinäramt Hopfengarten 2 27356 Rotenburg (Wümme) Tel. 04261 / 983-2357 Fax 04261 / 983-2399 veterinaeramt.row@lk-row.de www.landkreis-rotenburg.de	Niedersächsische Tierseuchenkasse Brühlstraße 9 30169 Hannover Tel. 0511/70156-0 info@ndstsk.de www.ndstsk.de
Rendac Rotenburg GmbH Mulmshorn Hessedorfer Weg 76 27356 Rotenburg Tel.: 04268/9313-0 Fax: 04268/9313-20	

Bestandsregister Geflügel

Name des Geflügelhalters		Registriernummer nach § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung
Adresse		
Falls abweichend, zusätzlich Stalladresse		

Datum	Bei Zugang		Bei Abgang		Name, Anschrift des bisherigen Tierhalters bzw. zukünftigen Tierhalters	Name, Anschrift des Transporteurs	Anzahl verendet	Anzahl- gel. Eier
	Art des Geflügels	Anzahl	Art des Geflügels	Anzahl				